



Benützungsgesetz Wettkampfmatten (Tatami)

1. Benützungsrecht

Die Wettkampfmatten, genannt Tatami, sind Eigentum der Swiss Karate Federation SKF. Sie stehen primär der SKF selbst (Swiss Karate League, Schweizermeisterschaften, Lehrgänge), sekundär für Fremdbelegungen (Sektionen, Untersektionen, SKF-Dojo), tertiär für externe Benutzer zur Verfügung. Die letzteren haben sich darüber auszuweisen, dass sie die Tatami nicht für Vollkontaktveranstaltungen einsetzen.

2. Auslieferung

Die Tatami befinden sich immer beim Ressortleiter Tatami. Er händigt die Tatami, inklusive der Transportwagen, dem Vermieter persönlich aus.

3. Kosten und Gebühren

Die Tatami können wie folgt vermietet werden:

- a) an die Veranstalter der Swiss Karate League / Schweizermeisterschaften Ippon Shobu und Shobu unentgeltlich; aber Transportkosten zu Lasten des Mieters.
- b) an die der SKF angeschlossenen Sektionen, Untersektionen, Dojo zum Preis von CHF 1.-- pro Tatami; Transportkosten zu Lasten des Mieters.
- c) durch externe Benutzer (Privatpersonen) zum Preis von CHF 2.-- pro Tatami; Transportkosten zu Lasten des Mieters.

Die Gebührentarife werden durch das Departement Finanzwesen jeweils auf Jahresende überarbeitet und für das folgende Jahr in Kraft gesetzt.

Rechnungstellung: Zentrale Dienste Breitensport
Bezahlbar bis: einen Monat vor der Abholung der Tatami

4. Zahlungsverzug

Wird die Vermietungsgebühr nicht fristgerecht einbezahlt verfällt die Berechtigung zum Bezug der Tatami.

5. Ferien, Sperrzeiten

Die Tatami können nicht abgeholt werden:

- a) an nachstehenden Feiertagen:
Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Bettag, 1. August, Weihnachten, Neujahr
- b) während den Ferien/Abwesenheiten des Ressortleiters Logistik Tatami
- c) an Vorabenden von folgenden Feiertagen:
Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten ab 12.00 Uhr

In Absprache mit dem zuständigen OK-Mitglied der Veranstaltung können abweichende Abholzeiten bewilligt werden.



6. Gesuche, Verantwortung

Für die Vermietung der Tatami müssen die unter dem Punkt 3b und 3c erwähnten Benutzer das offizielle Formular *Mietgesuch SKF-Infrastruktur* einreichen:

Zentrale Dienste Breitensport
Bettina Poljak-Schöttli
Schäflerweg 2
8280 Kreuzlingen

Auf das Mietgesuch wird nur eingegangen, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist. Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor der Veranstaltung vorliegen.

7. Bewilligung, Weisungen, Bewilligungsentzug

Die Bewilligung (Anfrager 3b, 3c) wird durch das Departement Finanzwesen in Absprache mit Frau Bettina Poljak-Schöttli erteilt. Im Zweifelsfall entscheidet der Zentralpräsident abschliessend.

Die Veranstalter sind an die Weisungen und Vorschriften des Ressortleiters Logistik Tatami gebunden.

Beim Verstoss gegen das Benützungsreglement oder die Anweisungen des Ressortleiters Tatami kann das Departement Finanzwesen die Bewilligung jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Entschädigung entziehen.

Führt der Veranstalter den bewilligten Anlass nicht durch, resp. meldet den Veranstaltungsverzicht nicht mindestens 30 Tage vor dem Anlass, verrechnen die Zentralen Dienste einen Unkostenbeitrag von CHF 300.--.

8. Bereitstellung, Übergabe

Der Ressortleiter Logistik Tatami händigt die Tatami nur gegen ein Übergabeprotokoll aus, welches vom Mieter zu visieren ist. Die Übergabe der Tatami erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen OK-Mitglied der Veranstaltung und muss drei Wochen vor der Auslieferung vereinbart und schriftlich bestätigt sein.

9. Bekanntgabe der gemieteten Tatami

Der Mieter darf nur mit schriftlicher Einwilligung der SKF am Ort der Veranstaltung selbst, in Programmheften / Werbe- und PR-Broschüren, Social Media bekanntmachen, dass er die Tatami von der SKF zur Verfügung gestellt bekommen hat. Diese Regelung gilt auch für mündliche Aussagen.

Wird der Punkt 9 nicht eingehalten, hat der Mieter eine Busse von CHF 1'000.— an die SKF zu entrichten.

10. Rauch- und Alkoholverbot

In denjenigen Hallen/Räumen, in welchen die Tatami eingesetzt werden, darf weder geraucht noch Alkohol konsumiert werden.

11. Zutrittsrecht

Dem Ressortleiter Tatami oder einem durch das Departement Finanzwesen und/oder durch den Zentralpräsidenten speziell ernannten Delegierten ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren in denen die Tatami eingesetzt werden.

12. Räumung, Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die Tatami ordnungsgemäss auf die Transportwagen zu laden. Entstandene Verunreinigungen der Tatami sind vorgängig zu beheben. Entstandene Schäden sind schriftlich zu protokollieren.



13. Haftung, Versicherung, Kautio

Die SKF als Eigentümerin der Tatami lehnt jede Haftung für Personen ab, welche in Ausübung ihrer sportlichen Aktivität auf den Tatamis entstanden sind.

Veranstalter, die die SKF-Tatami benützen, sind für alle entstandenen Schäden selber haftbar.

Allfällig beschädigte Tatami sind dem Ressortleiter Logistik Tatami sofort schriftlich protokolliert zu melden! Schäden, Reparaturen und Neuanschaffung von Tatami / Transportwagen werden dem Mieter weiterverrechnet.

Das Departement Finanzwesen ist berechtigt, im Voraus eine Kautio zu verlangen. Diese beträgt mindestens CHF 1'000.00.

14. Schlussbestimmung

Das Benützungs-Reglement kann durch das Departement Finanzwesen jederzeit geändert werden.

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen.

Baden, 1. Januar 2021

Zentralpräsident SKF

Roland Zolliker